

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1907)
Heft: 3

Artikel: Ein unveräußerliches Menschenrecht!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ziehen. Es liegt uns ferne bestreiten zu wollen, dass die Frau im allgemeinen weniger formalen Rechtssinn besitzt als der Mann, und wenn das der allein ausschlaggebende Faktor wäre, so könnte wohl den Frauen mit einem Recht der Zutritt zum Richteramt verweigert werden. Das bestreiten wir aber. Der rein formale Rechtssinn mag juristisch unanfechtbare Urteile hervorbringen, ob aber immer gerechte, das ist eine andere Frage, denn Recht und Gerechtigkeit decken sich leider noch lange nicht. Man bedenke nur: sehr viele, vielleicht die meisten Urteile, die unser Gerechtigkeitsgefühl am schärfsten verletzen, und die man aufs tiefste bedauern muss, sind formal ganz richtig. Nun wissen wir sehr wohl, dass der Richter sich an das Gesetz halten muss, sei dieses gut oder schlecht, denn sonst würde der Willkür Tür und Tor geöffnet; aber es gibt eben zweierlei Auslegung des Gesetzes: eine nach dem Buchstaben und eine nach dem Geiste. Und wir glauben, dass nur die letztere gerechte Urteile hervorbringe. Das spöttisch abweisende „ja, die Frauen würden nicht mit dem Kopf, sondern mit dem Herzen urteilen“, ficht uns nicht stark an, da wir überzeugt sind, dass neben dem Kopf ganz wohl auch das Herz mitsprechen dürfte, das sich allerdings nicht mit juristischen und logischen Spitzfindigkeiten abgibt, wie dies der Kopf nur zu leicht tut.

Zu den vorstehenden Erwägungen hat uns der nachfolgende Fall veranlasst, von dem in den Zeitungen zu lesen war.

Es handelt sich um den Schadenersatzanspruch eines zehnjährigen Knaben, der Waise geworden war. Seine Mutter war Bahnwärterin auf der Strecke Basel-Delsberg. Sie versah den Dienst von morgens bis abends 5 Uhr, um welche Zeit sie von ihrem Mann für den Nachtdienst abgelöst wurde. Das Bahnwärterhäuschen befindet sich in der Nähe eines Fabrikkanals, über den eine Brücke führt, die von den Bahnwärtersleuten benutzt werden durfte, um zu ihrer Wohnung zu gelangen.

Am 8. Januar 1902 war die Frau mit dem Knaben bis 9 Uhr noch bei ihrem Manne im Bahnwärterhäuschen geblieben und wollte dann nach Hause gehen. Auf der verliesten Brücke glitt sie aus und fiel in den Kanal. Der Knabe schrie um Hilfe, und der Vater eilte herbei. Um seine Frau zu retten, liess er sich an der Kanalmauer ins Wasser, aber die Strömung riss ihn fort, und beide Eltern ertranken.

Man hätte nun erwartet, dass die Jura-Simplonbahn, in deren Dienst die beiden gestanden, sich ohne weiteres des verwaisten Kindes angenommen hätte; aber eine Gesellschaft ist eine juristische Person, von der man keine humanen Gefühle erwarten darf. Das Entschädigungsbegehrn wurde abgelehnt, und es kam zum Prozess, der durch vier Jahre hingeschleppt wurde, bis er endlich vor dem Bundesgericht seinen Abschluss fand. Dieses anerkennt ein Verschulden der Bahngesellschaft, weil sich an der Brücke, die ihr gehört, teils kein, teils ein mangelhaftes Geländer befunden habe, und heisst den Anspruch auf Schadenersatz prinzipiell gut. Soweit recht. Nun aber kommen die interessanten Punkte des Urteils, vor denen einem fast der Verstand still steht. Es waren im Namen des Kindes für den Verlust beider Eltern Fr. 5000 verlangt worden, eine Summe, die gewiss nicht ungebührlich hoch scheint. Doch das Bundesgericht ist anderer Meinung und spricht — Fr. 800, schreibe acht-hundert Franken! Es sagt nämlich, das Kind habe nur das Recht, für den Verlust der Mutter etwas zu verlangen, der Tod des Vaters stehe nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem schlechten Zustand der Brücke! Nicht in direktem, das geben wir zu; aber dass gar kein Kausalzusammenhang sein soll, wird kein Laien- oder Frauenverstand jemals begreifen. Nun kommt aber noch etwas Interessantes, nämlich die Berechnung, die das Gericht dazu führt, 800 Fr. zu erkennen. Es rechnet so: die Mutter

verdiente im Jahr 480 Fr., von diesen wurde ungefähr der vierte Teil zum Unterhalt und zur Erziehung des Knaben verwendet, bis dieser das 16. Altersjahr erreicht hätte; nachher würde während zweier Jahre ein kleinerer Bruchteil dem nämlichen Zwecke gedient haben. Durch diese mathematische Operation wurden die 800 Fr. gefunden! Wir stehen starr vor diesem Urteil, das allerdings weder von Gerechtigkeits-sinn, noch sozialem Empfinden zeugt. Weil die Mutter einen Hungerlohn verdiente, gewährt man dem Kinde, das mit zehn Jahren allein da steht, für seinen Unterhalt und seine Erziehung 120 Fr. per Jahr, 10 Fr. per Monat, etwas über 30 Rp. per Tag! Die Jura-Simplonbahn kann sich gratulieren, dass keine Frauen im Gerichte sassen, sie wäre nicht so gut weggekommen. Aber öffnet das Euch nicht die Augen, Ihr Frauen, dass Ihr in die Gerichte eindringen müsst, damit solche Urteile verunmöglicht werden?

Ein unveräusserliches Menschenrecht!

In der Kantonsratssitzung vom 18. Februar tat ein Mitglied den Ausspruch, er halte das Stimmrecht für ein unveräusserliches Menschenrecht. Der Satz blieb unwidersprochen, also dürfen wir annehmen, noch viele andere Mitglieder des Rates teilten im grossen und ganzen diese Ansicht. Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn wir nur nicht solch trügtige Gründe hätten anzunehmen, der schöne Ausspruch sei nichts als eine hohle Phrase. Ein unveräusserliches Menschenrecht, das aber der Hälfte der Menschen vorenthalten wird! Oder wären vielleicht die Frauen keine Menschen? Das ist doch gewiss nicht die Meinung der Männer. Wir werden sie aber bei Gelegenheit an diesen Ausspruch erinnern und hoffen, sie werden dann manhaft zu ihren Worten stehen.

Es wurde in der Diskussion auch daran erinnert, dass nach § 19 unserer Verfassung die Stimmberichtigung zu einem mässigen, auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten verpflichte. Sollte dieser Satz nicht auch umgekehrt werden dürfen, und sollte es nicht auch heissen: Die Verpflichtung zu einem mässigen, auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten berechtigt zum Stimmen? Müssen die Frauen nicht ganz wie die Männer Steuern zahlen? Warum gilt nur bei ihnen das Wort nicht: gleiche Pflichten gleiche Rechte? Wo bleibt da die Logik, von Gerechtigkeit gar nicht zu sprechen? Das Stimmrecht wird allüberall als kostbares Gut geschätzt. Selbst die Männer, die es selten ausüben und sich ziemlich abschätzend über das allgemeine Stimmrecht äussern, würden sich mit allen Kräften dagegen wehren, wenn man es ihnen wieder nehmen wollte. Nur für die Frauen soll es von keinem Wert sein, ihnen gegenüber wird es so gern blass als lästige Pflicht dargestellt. Muss das nicht Misstrauen erwecken? Und wenn gar ein Mann sich soweit versteigt zu behaupten: „die gesetzliche Unfähigkeit der Frauen, an den Parlamentswahlen teilzunehmen, röhre nicht von einer Unterschätzung ihres Geschlechtes, weder in Bezug auf Intellekt noch sonstigen Wert, her, sondern sei eine Befreiung aus Gründen der Schicklichkeit, sei ein Vorrecht des Geschlechts, der Mangel dieses Rechtes sei der Tatsache zuzuschreiben, dass aus Achtung vor den Frauen und einem Gefühl für Anstand diese der Verpflichtung, sich an öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen, enthoben worden seien“ — klingt das nicht wie Hohn? Und das schlimmste ist: die Frauen lassen sich betören durch solche schön klingenden Phrasen, die gewiss oft ehrlich gemeint sind. Aber in der harten Wirklichkeit sehen wir nicht viel von der Achtung vor der Wehrlosigkeit der Frau. Die Gesetze geben ihr, der Wehrlosen, wenig Schutz; der Kampf ums tägliche Brot wird ihr auf alle mögliche

Weise erschwert; sie wird in ewiger Unmündigkeit gehalten; durch Bitten und Schmeicheln muss sie zu erlangen suchen, was ihr gutes Recht zu fordern wäre. Nein, so lange die Frauen für jeden Fortschritt vom guten Willen der Männer abhängig sind, sind sie übel dran. Erst wenn sie gleichberechtigt neben dem Manne stehen, bricht für sie die bessere Zeit an. Man missverstehe uns nicht, wir glauben nicht, dass das Stimmrecht ein Allheilmittel sei gegen die sozialen und wirtschaftlichen Übel unserer Zeit, wohl aber eine Waffe im Kampfe dagegen, eine Waffe, die Schutz bietet gegen Vergewaltigung, keinen absoluten, aber doch immerhin Schutz und mit ihm ein Gefühl der Sicherheit.

Vergleichende Lohnstatistik.

Man kann es oft hören: bei uns in der Schweiz seien die Arbeiter besser bezahlt als anderswo und hätten gar keinen Grund, um höhere Löhne zu kämpfen. Da ist es recht interessant, aus einer durchaus unparteiischen Statistik zu erfahren, dass im Gegenteil der schweizerische Arbeiter sich im allgemeinen schlechter stellt, als die andern. Aus einer Statistik des englischen Handelsministeriums über die Entlohnung des Arbeiters in verschiedenen Ländern, die jedenfalls nicht im Verdachte steht, von sozialistischen Tendenzen beeinflusst zu sein, ergibt sich nämlich, dass im Jahr 1903 an Wochenlohn bezogen:

der amerikanische	Arbeiter	Fr. 57.95
„ englische	„	41.30
„ französische	„	31.81
„ belgische	„	28.02
„ schweizerische	„	27.05
„ deutsche	„	24.88

Es gab aus für Nahrung wöchentlich:

der amerikanische	Arbeiter	Fr. 22.05
„ englische	„	19.55
„ schweizerische	„	15.—
„ französische	„	14.35
„ belgische	„	13.55
„ deutsche	„	11.65

Es blieb also zur Befriedigung anderer Bedürfnisse übrig wöchentlich:

dem amerikanischen	Arbeiter	Fr. 35.90
„ englischen	„	21.75
„ französischen	„	17.46
„ belgischen	„	14.47
„ deutschen	„	13.23
„ schweizerischen	„	12.05

Es bleibt dem schweizerischen Arbeiter somit am wenigsten übrig für Wohnung, Kleidung etc.

Juristische Hygiene.

Vortrag von Herrn Dr. jur. Mamelok.

Der Titel des Vortrages hatte, wenn auch leider nur bei sehr wenigen Menschen, grosse Spannung erweckt, da niemand sich recht klar war, was die Hygiene mit der Jurisprudenz zu schaffen hätte. Und die Hygiene, die wir darunter verstehen, hatte auch gar nichts damit zu tun; der Vortragende wählte für die Jurisprudenz, die zu seinem Bedauern für die meisten ein Buch mit sieben Siegeln ist, diesen Ausdruck, weil er ihn als einen Begriff der viel populäreren medizinischen Wissenschaft bei allen als von vornherein bekannt voraussetzen konnte.

Es kann auch der soziale Körper, der Staat, gesund oder krank sein. Gesund ist er, wie der menschliche Körper nur,

wenn er in allen Teilen tadellos funktioniert. Wie nun das Krankwerden des menschlichen Körpers durch die Hygiene verhütet werden kann, so auch das Erkranken des Staates durch die juristische Hygiene. Die erste hygienische Massregel nun für den Staat ist das Recht. Obwohl dieses seine Entstehung dem Kampf der Interessen verdankt, so ist sein letztes Ziel doch der Friede. Mag der Staat eingerichtet sein wie er will, monarchisch oder republikanisch, darauf kommt es bei der hygienischen Massregel nicht an; jede Norm, jedes Recht wirkt streitverhütend, hygienisch. Sobald aber diese Norm mit dem Rechtsgefühl eines Volkes nicht mehr übereinstimmt, so greift eine grosse Unzufriedenheit Platz, die zu Revolutionen führen kann, wenn nicht die juristische Hygiene bei Zeiten vorbeugt. Sie wird es tun, indem sie das Recht ändert. In der Schweiz haben wir ein vortreffliches Sicherheitsventil, die Initiative. Jede, auch die radikalste Strömung kann durchdringen, wenn die Initianten im Volke auf das gleiche Gefühl der Unzufriedenheit stossen, wie sie, die zu Reformen drängten, es empfanden.

Da man eine Krankheit nur dadurch verhüten kann, dass man die Ursache ihrer Entstehung, das Gesundheitsgesetz, bei dessen Verletzung sie auftritt, kennt, so kann auch einem Rechtsstreit nur dadurch vorgebeugt werden, dass man die Gesetze, unter denen man steht, nicht ignoriert. Hat man keine Ahnung von der Möglichkeit eines Streites, wie ist es möglich, diesen selber zu verhüten? Nun ist es ganz ausgeschlossen, ja es wäre vom Gesichtspunkt eines vorurteilslosen Verkehrs der Menschen unter sich nicht einmal zu wünschen, dass wir alle Gesetze kennen; aber im allgemeinen sollten wir doch viel besser unterrichtet sein, wir sollten uns bewusst sein, dass wir täglich in Rechtsverhältnisse treten, die zu Konflikten führen können. In unserer Zeit, wo durch den Druck dem Menschen alles so leicht gemacht wird, so dass wir z. B. Verträge nicht mehr selber anzufertigen brauchen, sollte man aber wenigstens verlangen können, dass wir die Verträge, die wir unterzeichnen, lesen und verstehen. Wohl wird einer grossen Anzahl von Menschen auch das Lesen erspart, indem an Stelle des Einzelvertrages der Kollektivvertrag tritt, z. B. für die Arbeiter, ein Vertrag, der von einer Kommission abgeschlossen wird, in die die Einzelnen unbedingt Vertrauen haben.

Obwohl somit den Arbeitern eine grosse Mühe abgenommen ist, so ist doch gerade für sie die Unkenntnis des Rechts, der Gesetze besonders verhängnisvoll, weil sie im Falle eines Konflikts, der oft gerade von ihrer Rechtsunkenntnis herrühren kann, die Mittel nicht besitzen, Dritten die Angelegenheit zur Regelung zu übertragen. Es sollten daher Mittel und Wege gefunden werden, wie dem Volke die Kenntnis der Gesetze beigebracht und wie es zu dem hierzu erforderlichen abstrakten Denken angeleitet werden kann. Man hat heute schon Institutionen, die Unbemittelten Rat erteilen, man denke nur an die Rechtskonsultationen der Union für Frauenbestrebungen; für die Arbeiter sorgt die Arbeitskammer. Der Staat selber, der doch ein sehr grosses Interesse daran hätte, hat für die Aufklärung seiner Bürger in dieser Hinsicht noch nichts getan. Der Vortragende verspricht sich auch nicht zu viel von den in Aussicht genommenen Bürgerschulen, weil es immer eine zweifelhafte Sache ist, grosse Leute noch auf die Schulbank zu fesseln.

Der Vortragende drückt sein Bedauern darüber aus, dass im Volke ein ungerechtfertigtes Misstrauen oder gar eine ablehnende Haltung gegenüber den Juristen sei, so dass viele lieber zu Kurpfuschern, als zu beruflich gebildeten Juristen Zuflucht nehmen.

Was nun für die Menschen im allgemeinen gilt, das hat auch für die Frauen Bedeutung und auf diesem Gebiete noch ganz besonders, weil sie der wirtschaftlich schwächere Teil